

Bereitstellungstag: 08.05.2024

Amtliche Bekanntmachung: 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Altstadt

Beschluss der 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Altstadt gemäß § 74 LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat der Stadt Radolfzell hat in öffentlicher Sitzung am 16.04.2024 die 1. Änderung der Gestalt gemäß § 74 i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzungsänderung sowie die Abwägungen der Stellungnahmen wurden gebilligt.

Die Grenzen des Geltungsbereichs der Satzung sind im abgebildeten Plan dargestellt.



Bildunterschrift: Geltungsbereich Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Altstadt. Plan: Stadt Radolfzell / Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Gestaltungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Altstadt tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die aktuelle Gestaltungssatzung kann mit Begründung bei der Abteilung Baurecht der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell, den 30.04.2024
gez. Simon Gröger, Oberbürgermeister